**Vereinbarung**

zwischen

Firma

Adresse

PLZ Ort

vertreten durch

Name, Funktion (nachfolgend **„Projektpartnerin“**)

|  |
| --- |
|  |

und

Hochschule Luzern – Technik & Architektur, Wirtschaftsingenieur | Innovation

Technikumstrasse 21, 6048 Horw

vertreten durch

Name, Funktion (nachfolgend **„HSLU“**)

|  |
| --- |
|  |

sowie

Name

Adresse

PLZ Ort (nachfolgend **„Studierende/r“**)

(alle gemeinsam nachfolgend **„die Parteien“)**

betreffend

**Die Bachelor-Thesis „Titel“**

1. **Zweck der Vereinbarung**Der/die Studierende schreibt im Rahmen des Studiums eine Bachelor-Thesis gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen und Reglementen für Bachelor-Thesis der HSLU.

Die Bachelor-Thesis wird im Auftrag einer (externen) Projektpartnerin erstellt. Sie soll einen Beitrag zur Lösung eines konkreten technischen Problems der Projektpartnerin leisten.

Der Begriff «Bachelor-Thesis» bezeichnet in dieser Vereinbarung sowohl die entwickelte technische Lösung als auch die schriftliche Arbeit, in welcher diese technische Lösung beschrieben wird.
2. **Unkostenbeitrag**Die Projektpartnerin leistet einen erfolgsunabhängigen Unkostenbeitrag in Höhe von pauschal CHF 1‘000.- exkl. MWST (pro beteiligtem Studierenden) an die HSLU. Die HSLU stellt der Projektpartnerin nach Abschluss der Bachelor-Thesis diesen Unkostenbeitrag in Rechnung.
3. **Vertraulichkeit**Die Parteien halten im Rahmen des Vertragszwecks ausgetauschte, ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Informationen («Vertrauliche Informationen») geheim. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob Vertrauliche Informationen schriftlich, mündlich, elektronisch oder in Form von Ausrüstungen, Proben, Mustern oder Produkten zugänglich gemacht werden. Falls Vertrauliche Informationen mündlich mitgeteilt werden, müssen diese innerhalb von fünf (5) Tagen gegenüber der empfangenden Partei schriftlich als vertraulich deklariert werden.

Nicht als Vertrauliche Informationen gelten Informationen, die:
* der Öffentlichkeit bereits bekannt waren, bevor sie durch eine der Parteien bekannt gegeben wurden;
* der Öffentlichkeit ohne Pflichtverletzung der empfangenden Partei bekannt werden;
* einer Partei durch einen Dritten ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt gemacht wurden;
* einer Partei bereits bekannt waren, bevor sie durch die andere Partei bekannt gegeben wurden, sofern dies schriftlich nachweisbar ist;
* aus rechtlichen Gründen offengelegt werden müssen. In diesem Fall ist die Partei, welche die Vertrauliche Information offengelegt hat, unverzüglich zu informieren.

Die Parteien verpflichten sich, die Vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als für die in Ziff. 1 dieser Vereinbarung genannten zu verwenden. Die HSLU und der/die Studierende verpflichten sich, die von der Projektpartnerin erhaltenen Vertraulichen Informationen nur Personen bekanntzumachen, welche zur Durchführung der Bachelor-Thesis über diese Vertraulichen Informationen verfügen müssen und ebenfalls dieser Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen.

Die von der HSLU archivierten Exemplare der Bachelor-Thesis sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Werden Vertrauliche Informationen gemäss Ziff. 5 dieser Vereinbarung im Einverständnis aller Parteien wissenschaftlich publiziert, endet die Pflicht zur Geheimhaltung für die publizierten Ergebnisse im Ausmass der Publikation.

1. **Auskunftspflichten und –rechte**Der/die Studierende ist verpflichtet, der Projektpartnerin auf Verlangen Auskunft über den Stand der Bachelor-Thesis zu geben.

Die Projektpartnerin wird zur Schlusspräsentation eingeladen.

1. **Geistiges Eigentum**Bezüglich Geistigem Eigentum gilt die Regelung in Art. 34 ff. der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 13. Juni 2014 (SRL-Nr. 521), mit folgenden Abweichungen:
Der Projektpartnerin wird ein nicht-exklusives, örtlich und zeitlich unbeschränktes Verwendungs- und Verwertungsrecht an der Bachelor-Thesis eingeräumt. Der/die Studierende hat vor einer eigenen wirtschaftlichen Nutzung und Verwertung der Bachelor-Thesis der Projektpartnerin ein exklusives, entgeltliches Nutzungsrecht an der Bachelor-Thesis anzubieten.

Die HSLU darf, in Abweichung zu Art. 36 Studienordnung, Dritten weder Rechte an der Bachelor-Thesis einräumen oder übertragen, noch darf sie die Bachelor-Thesis selber kommerziell verwerten. Die HSLU behält das Recht, die Bachelor-Thesis zu folgenden Zwecken selber zu nutzen: Archivierung, Dokumentation, Information und Katalogisierung in der Bibliothek bzw. Mediothek; Werbung und Öffentlichkeitsarbeit; Lehre und nicht-kommerzielle Forschung. Vor wissenschaftlichen Publikationen bzw. einer Verwendung für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit holt die HSLU das Einverständnis der Projektpartnerin ein.

Für den Fall, dass aus der Bachelor-Thesis eine patentfähige Erfindung resultieren sollte, haben sich die Parteien (Studierende/r, Projektpartnerin, HSLU) gemeinsam in einem separaten Vertrag über deren Anmeldung zum Patent und wirtschaftliche Nutzung und Verwertung zu einigen.

1. **Gewährleistung und Haftung**Der/die Studierende verwendet bei der Bachelor-Thesis die für wissenschaftliche Arbeiten gebotene Sorgfalt und wird sich um die Erreichung des angestrebten Ergebnisses bemühen. Eine Gewähr für die Erreichung des angestrebten Ergebnisses übernimmt aber weder der/die Studierende noch die HSLU.

Die Haftung für die Brauchbarkeit, Vollständigkeit oder industrielle oder kaufmännische Verwertbarkeit der Bachelor-Thesis wie auch für ihre Freiheit von Rechten Dritter wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

Die Projektpartnerin verwendet die Bachelor-Thesis auf eigene Verantwortung. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, auch für indirekte Schäden und Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
2. **Schlussbestimmungen**Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft und endet mit der Abgabe der Bachelor-Thesis.

Die Ziffern 2, 3, 5, 6 und 7 gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung unbeschränkt fort.

Eine vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung ist wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des/der Studierenden nur aus wichtigem Grund möglich.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diesen Schriftlichkeitsvorbehalt.

Diese Vereinbarung unterliegt Schweizer Recht. Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Konflikte auf gütlichem Wege beizulegen. Sollte dies nicht gelingen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand Luzern (Stadt).

Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt.

Der/die Studierende:

Horw, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name

Für die Projektpartnerin: Für die HSLU

Ort, Datum Horw, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Firma, Name, Funktion Name, Funktion